

99102036011007

Heruntergeladen am 05.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000009753/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036011007
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	ELStAM, Allgemeine Informationen zu Steuerklassen und -kombinationen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Faktorenverfahren bei Ehegatten, Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V, Steuerklassenwahl bei Ehegatten
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	<p>1\.. Ergänzung zu den Steuerklassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • **Steuerklasse I:** Verwitwete Arbeitnehmer gehören ebenfalls in die Steuerklasse I, eine Ausnahme gilt für Jahr des Todes des Ehegatten und das Folgejahr (vgl. Steuerklasse III). • **Steuerklasse II:** Ist das Kind bei mehreren Personen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinerziehenden zu, der das Kindergeld erhält. Lebt der Arbeitnehmer in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann der Entlastungsbetrag nicht gewährt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Alleinerziehende mit einer anderen volljährigen Person, für die ihm kein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht, einen gemeinsamen Haushalt führt. In dem Veranlagungszeitraum, in dem Ehegatten bzw. Lebenspartner sich trennen, ist eine zeitanteilige Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages möglich, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei <u>dauerndem Getrenntleben</u> kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zeitanteilig ab dem Monat der Trennung der Ehegatten/Lebenspartner beansprucht werden. Der Arbeitnehmer kann darüber hinaus den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende <u>im Jahr der Eheschließung / Verpartnerung</u> zeitanteilig in Anspruch nehmen, sofern er die übrigen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere nicht bereits in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem späteren Ehegatten gelebt hat. **_Ein verwitweter Arbeitnehmer_** kann den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erstmals zeitanteilig für den Monat des Todes des Ehegatten oder Lebenspartners

Modul

Sachverhalt

beanspruchen.

- **Steuerklasse III:** Die Steuerklassenkombination III/V muss von den Ehegatten gemeinsam beantragt werden. Der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV ist auf Antrag nur eines Ehegatten möglich mit der Folge, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingereiht werden. Verwitwete Arbeitnehmer werden im Jahr des Todes des Ehegatten und im Folgejahr in Steuerklasse III eingereiht, wenn beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

2\ Steuerklassenkombinationen /-wahl und Lohnsteuerabzug **bei Ehegatten:**

Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, werden sie grundsätzlich gemeinsam besteuert, weil das in der Regel günstiger ist. Beim Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers kann aber nur dessen eigener Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Die Arbeitslöhne beider Ehegatten können erst nach Ablauf des Jahres zusammengeführt werden. Erst dann ergibt sich die zutreffende Jahressteuer. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten folgende Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

- Die **Steuerklassenkombination IV/IV** geht davon aus, dass die Ehegatten gleich viel verdienen.
- Die **Steuerklassenkombination III/V** ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Das hat zur Folge, dass der Steuerabzug bei der Steuerklasse V verhältnismäßig höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Entspricht das Verhältnis der tatsächlichen Arbeitslöhne nicht der gesetzlichen Annahme von 60:40, so kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund besteht bei der Steuerklassenkombination III/V die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.
- Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V

Modul

Sachverhalt

können Arbeitnehmer das sog. ****Faktorverfahren**** bei Steuerklasse IV/IV wählen. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, damit bei Ehegatten mit der Steuerklasse IV nicht mehr Lohnsteuer einbehalten wird als unbedingt notwendig. Auch hier ist die Abgabe einer Steuererklärung notwendig.

Erzielt einer der Ehegatten ausschließlich andere Einkünfte als Arbeitslohn (z.B. aus einem Gewerbebetrieb), ist die Steuerklasse für ihn ohne Bedeutung. Mithin kann sich der andere Ehegatte z.B. für Steuerklasse III (oder eine ungünstigere Steuerklasse) entscheiden. Die beiden Einkommen werden dann ggf. in der gemeinsamen Veranlagung zusammengerechnet und abschließend (unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer) besteuert.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Erforderliche Unterlagen

Keine

Voraussetzungen

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/BMF_Schreiben_Allgemeines/2023-02-14-aktualisiertes-merkblatt-steuerklassenwahl-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/BMF_Schreiben_Allgemeines/2022-05-24-merkblatt-steuerklassenwahl-2022-aktualisierte-fassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Modul

Sachverhalt

Hinweise

- Bei ELStAM-Angelegenheiten können sich Hamburger Bürger an jedes Regionalfinanzamt in Hamburg wenden.
 - Für die Änderung der Personenstandsdaten im Melderegister (z.B. Heirat, Geburt) sind die Meldeämter verantwortlich.
 - Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, die Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV zu überführen. Ziel der Reform ist es, die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug für den eigenen Arbeitslohn zu berücksichtigen. So soll die höhere Besteuerung in der Steuerklasse V vermieden werden. Die Steuerklassenkombination IV / IV soll als Grundfall erhalten bleiben. Das für die Umsetzung erforderliche Gesetz soll noch in 2023 in Kraft treten. Die tatsächliche Umsetzung wird aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da noch umfangreiche Programmierarbeiten erforderlich sind. Vor der tatsächlichen Umsetzung sollen die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über die Änderungen informiert werden.

Rechtsbehelf

Kurztext

Es gibt folgende Steuerklassen:

- **Steuerklasse I** gilt für ledige und geschiedene Arbeitnehmer sowie für verheiratete Arbeitnehmer, deren Ehegatte im Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben.
- **Steuerklasse II** gilt für die zu Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht. Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass der Arbeitnehmer Alleinerziehender ist und zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht und das bei ihm mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist.
- **Steuerklasse III** gilt für verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn

Modul	Sachverhalt
	<p>bezieht oder Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerklasse IV gilt für verheiratete Arbeitnehmer, die im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben. Das gilt auch, wenn einer der Ehegatten keinen Arbeitslohn bezieht. • Steuerklasse V tritt für einen der Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird. • Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, und zwar für die Einbehaltung der Lohnsteuer aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnissen.
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/9753)</p>
Zuständige Stelle	Finanzämter
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)</p>